



Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk



Dienstvorschrift Fahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (DV Fahrzeuge)

Herausgegeben durch:
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Referat E 5/Technik
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Aktenzeichen: E 5/112-11
Stand: 06.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich, Haltereigenschaft	3
2. Nutzung von Einsatzfahrzeugen.....	3
3. Zulassung, Versicherung, Steuer	3
4. Ausstattung, Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge, bauliche Veränderungen	4
5. Verwaltung der Einsatzfahrzeuge	4
6. Standortbestimmung, Verlegung	5
7. Mitzuführende Unterlagen	6
8. Kontrollgeräte	7
9. Fahrauftrag, Fahrtenbuch und Tankkarte	7
10. Mitnahme von nicht dem THW angehörenden Personen	8
11. Sonderrecht und blaues Blinklicht.....	9
12. Sonderregelung für Wasserfahrzeuge	9
13. Marsch im geschlossenen Verband	9
14. Führen der Einsatzfahrzeuge des THW	10
15. Unterweisung der THW Fahrzeugführenden.....	10
16. Sicherungspflicht auf Sitzplätzen	11
17. Pflichten der Fahrzeugführenden	11
18. Verhalten bei Unfällen.....	12
19. Leih- und Mietfahrzeuge	12
Inkrafttreten.....	13
Anlagen.....	14
Abkürzungsverzeichnis.....	15

1. Geltungsbereich, Haltereigenschaft

- (1) Die Dienstvorschrift Fahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (DV Fahrzeuge) gilt für den Betrieb aller Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger und Wasserfahrzeuge) der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (im folgenden THW) in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Ausland. Im Ausland sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zu beachten.
- (2) Diese DV Fahrzeuge gilt darüber hinaus grundsätzlich für alle Fahrzeuge, die nicht Bundeseigentum, aber dennoch mit einem THW Kennzeichen ausgestattet sind, sowie für alle Fahrzeuge, die nicht im Bundeseigentum aber im Besitz und somit in der Verfügungsgewalt des THW sind (z. B. Leih- und Mietfahrzeuge).
- (3) Alle Fahrzeuge, die unter die Abs. 1 und 2 fallen, werden im folgenden „Einsatzfahrzeuge“ genannt.
- (4) Diese DV gilt ferner für alle ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und für alle hauptamtlichen Beschäftigten.
Angehörige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der THW-Jugend e.V, der THW-Helfervereinigung, der Stiftung THW, Bundesfreiwilligendienstleistende des THW, Auszubildende des THW, Volontäre und Praktikantinnen und Praktikanten des THW werden in dieser Vorschrift analog zum Hauptamt behandelt.
Im Folgenden werden diese „Fahrzeugführende“ genannt.
- (5) Halter der Fahrzeuge gemäß Nr. 1 Abs. 1 der DV Fahrzeuge ist die Bundesrepublik Deutschland.
Die Verantwortung des Fahrzeughalters für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Fahrzeuge gem. § 31 Abs. 2 StVZO wird im Auftrag des/r Präsidenten/in im Inland durch die zuständige Organisationseinheit gem. Geschäftsordnung Ehrenamt THW § 3 (Ortsverband, Regionalstelle, Landesverbandsdienststelle, Leitung), im Ausland durch die Projektleitung/Einsatzleitung wahrgenommen und sichergestellt.

2. Nutzung von Einsatzfahrzeugen

- (1) Einsatzfahrzeuge dürfen nur für dienstliche Zwecke oder Hilfeleistungen gem. Nr. 45 der Abrechnungsverwaltungsvorschrift (THW-AbrVV), sowie unter Beachtung der DV Genehmigung und Anordnung von Dienstreisen (DV Dienstreisen) eingesetzt werden.
Dienstliche Zwecke sind alle Aktivitäten, die der Erfüllung der Aufgaben des THW dienen.
Voraussetzung dafür ist, dass ein genehmigter Dienstreiseantrag, eine Dienstreiseanordnung, ein Einsatzauftrag oder ein Fahrauftrag vorliegt (siehe Nr. 9).
- (2) Die gegenüber einer Benutzung anderer Verkehrsmittel entstehenden Mehrkosten, die in einem vertretbaren Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäftes oder zur Zeitersparnis stehen, können von der/dem zuständigen Vorgesetzten unter Abwägung der persönlichen Umstände der/des Dienstreisenden genehmigt werden.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des BRKG/VV-BRKG.
- (3) Im Auslandseinsatz kann die private Nutzung von Einsatzfahrzeugen im Rahmen der Fürsorgepflicht, auf Antrag und gegen Kostenerstattung genehmigt werden.

3. Zulassung, Versicherung, Steuer

- (1) Alle Einsatzfahrzeuge (ausgenommen Wasserfahrzeuge), die im Eigentum des THW stehen,

- werden durch die Kfz-Zulassungsstelle beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zugelassen bzw. abgemeldet. Für den Auslandseinsatz sind notwendige Abweichungen zulässig. Diese sind mit der THW-Leitung abzustimmen.
- (2) Verlust oder Diebstahl von amtlichen Kennzeichen oder des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung sind unverzüglich mit dem Formblatt „Eidesstattliche Versicherung zur Vorlage beim Beschaffungsamt des BMI-Kfz-Zulassungsstelle“ (Anlage 09 DV Fahrzeuge) zu melden.
 - (3) Die Fahrzeuge mit THW-Kennzeichen sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit und eigenversichert.
Nach dem Grundsatz der Selbstdeckung haftet der Bund für die Risiken von Schäden an Personen, Sachen und Vermögen. Vom Grundsatz der Selbstdeckung abweichende Einzelfälle im Ausland sind mit der THW-Leitung abzustimmen.
 - (4) Ausnahmegenehmigungen nach der aktuellen Rechtslage sind in der Anlage 3 DV Fahrzeuge benannt.
Im Ausland müssen zum Teil Sondergenehmigungen beantragt werden.

4. Ausstattung, Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge, bauliche Veränderungen

- (1) Die Vorgaben der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) sind verbindlich.
Für die im Ausland eingesetzten Einsatzfahrzeuge gilt die Regelung gem. Anlage 10 DV Fahrzeuge.
- (2) Die Kennzeichnung einschließlich Farbgestaltung der Einsatzfahrzeuge ist gemäß Anlage 05 der DV Fahrzeuge THW vorzunehmen, soweit keine Ausnahme durch die THW-Leitung getroffen wurde (z. B.: Jahreswagenregelung). Darüber hinausgehende Kennzeichnungen sind unzulässig.
Die Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge im Auslandseinsatz ist gemäß Anlage 05 Pkt. 6 DV Fahrzeuge durchzuführen.
- (3) Bauliche Veränderungen von Einsatzfahrzeugen, d. h. Veränderungen am ursprünglichen Auslieferungszustand, welche die Zulassung, den Einsatzwert oder die Sicherheit beeinflussen, sind grundsätzlich untersagt. Begründete Veränderungen bedürfen der Genehmigung der THW-Leitung.

5. Verwaltung der Einsatzfahrzeuge

- (1) Fahrzeugakte
Für jedes Einsatzfahrzeug ist eine Fahrzeugakte zu führen.
Die Fahrzeugakten sind bei der Geräte verwaltenden Stelle zu führen:
 - THW-Leitung (Ltg) einschl. Ausbildungszentren (AZ),
 - Landesverbandsdienststellen (LV-DSt),
 - Regionalstellen (RSt) einschl. Ortsverband (OV),
 - Büro des Projektlandes.
In der Fahrzeugakte ist der gesamte Schriftverkehr über das Einsatzfahrzeug und die Geräteausstattung sowie alle Maßnahmen bezüglich der Wartung, Instandsetzung und Prüfung des Fahrzeuges (Art, Umfang und Kosten der Maßnahmen) aufzunehmen.
Die Fahrzeugakte ist nach der Anlage 08 DV Fahrzeuge zu unterteilen und mit einem Inhaltsregister zu versehen.

Für Einsatzfahrzeuge mit Geräteausstattung ist die Fahrzeugakte in Teil I für das Einsatzfahrzeug und Teil II für die Geräteausstattung zu gliedern.

Bei Auslandsprojekten ist zusätzlich zur Fahrzeugakte eine IT-gestützte Datei zu führen. Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen oder ins Deutsche zu übersetzen. Das Originalschriftstück verbleibt in der Akte.

(2) Fahrtenbücher

Fahrtenbücher sind für jedes Kraftfahrzeug zu führen. Sie sind mindestens kalenderjährlich auszutauschen. Vor Ablage wird geprüft, ob die Eintragungen ordnungsgemäß geführt sind. Die Prüfung ist mit Namenszeichen und Datum aktenkundig zu machen. Die Fahrten-/Betriebsnachweise der OV werden durch die zuständige Regionalstelle geprüft und dort aufbewahrt.

Die abgeschlossenen Fahrtenbücher sind drei Jahre in der verwaltenden Dienststelle aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzten Eintragungen in das Fahrtenbuch erfolgten.

Bei Auslandsprojekten gilt folgende Regelung:

Die Fahrtenbücher sind monatlich auszutauschen. Die Abrechnung erfolgt am Ende eines jeden Monats. Die bearbeiteten Fahrtenbücher sind zur Fahrzeugakte zu nehmen.

(3) Zulassungsbescheinigungen

Alle Zulassungsbescheinigungen des THW Teil II sind in der THW-Leitung sicher zu verwahren. Sie dürfen nur gegen Quittung ausgehändigt und nur per Einschreiben versendet werden.

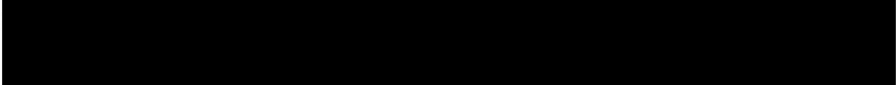
Ist die sichere Zustellung von Zulassungsbescheinigungen ins Ausland auf dem Postweg per Einschreiben nicht möglich, ist der Versand durch die THW-Leitung zu regeln.

Zulassungsunterlagen sind stets per Einschreiben oder Quittung zu versenden, um einen Verlust ggf. dokumentieren zu können.

(4) Fahrzeugschlüssel

Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere vor unbefugtem Gebrauch und Diebstahl unter Verschluss aufbewahrt werden. Alle Schlüssel sind mittels Schlüsselanhänger so zu kennzeichnen, dass sie zugeordnet werden können. Der zum Einsatzfahrzeug gehörige Reserveschlüssel ist in einem gesonderten Schlüsselkasten am Standort des Fahrzeuges aufzubewahren.

(5) Diebstahl

Bei Diebstahl von Einsatzfahrzeugen ist unverzüglich durch die verwaltende Stelle Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Auf dem Dienstweg ist die THW-Leitung unverzüglich  oder per Fax 

6. Standortbestimmung, Verlegung

- (1) Ist eine Dislozierung erfolgt oder eine Umdislozierung notwendig geworden, ist dies durch die verwaltende Stelle in der Datenbank THWin vorzunehmen. Die Fahrzeugakte ist mit Übergabeprotokoll zu übergeben.

Für zentral beschaffte Einsatzfahrzeuge wird der Standort festgelegt durch:

- die Behördenleitung (THW Leitung) und
- die LV-Dienststellen.

- (2) In Auslandsprojekten/-einsätzen gelten folgende Regelungen:

Die Standortveränderung ist in der Fahrzeugakte (bei Projekten zusätzlich in der IT-gestützten Datei) zu vermerken.

Verlegungen von Einsatzfahrzeugen aus einsatztaktischen Gründen in eine andere Stadt bzw. Region des Einsatzlandes kann durch die Einsatzleitung/„Head of Mission“ angeordnet werden. Die Verlegung von Einsatzfahrzeugen in ein anderes Einsatzland darf nur nach vorheriger Zustimmung der THW-Leitung vorgenommen werden. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.

7. Mitzuführende Unterlagen

Bei allen Fahrten sind folgende Unterlagen mitzuführen:

(1.) Persönliche Unterlagen

- (1.1) amtliche Fahrerlaubnis
- (1.2) Helferausweis/Dienstausweis/Identifikationsnachweis (z. B. Personalausweis, Dienstpass oder Reisepass)

Gegebenenfalls

- (1.3) Erforderliche dienstliche Erlaubnisse, z. B.:
 - Bootsführerschein des Katastrophenschutzes (Anlage 07 DV Fahrzeuge)
 - Sprechfunkzeugnis SRC (Seefunk)/UBI (Binnenfunk) (Wasserfahrzeuge), wenn ein Sprechfunkgerät betriebsbereit installiert ist
 - ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführende (Gefahrgut)
 - THW Berechtigungsschein:
 - zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
 - zur Bedienung von Anbaugeräten (z. B. Ladekran)

Im Ausland zusätzlich:

- (1.4) Reisepass/Dienstpass/Personalausweis

Gegebenenfalls:

- (1.5) ID-Card
- (1.6) ID-Cards von lokalem Personal
- (1.7) UN-Fahrgenehmigung
- (1.8) Internationaler Führerschein
- (1.9) Ausnahmegenehmigungen (z. B. Maut, Feinstaub/Emission, Nachtfahrverbot, Wochenendfahrverbot, ADR Beförderungspapier (auch unter 1000 Punkte, etc.))

(2.) Fahrzeugbezogene/gerätebezogene Unterlagen

- (2.1) Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I mit aktueller Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung und UVV Prüfbescheinigungen
- (2.2) Nachweise der Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung
- (2.3) Fahrtenbuch (Anlage 01 DV Fahrzeuge)
- (2.4) Kfz-Unfall-Schadensanzeige (Anlage 02 DV Fahrzeuge)
- (2.5) Merkblatt für Kraftfahrer (Anlage 02 DV Fahrzeuge)
- (2.6) Merkblatt für Unfallgegner (Anlage 02 DV Fahrzeuge)
- (2.7) technische Unterlagen des Fahrzeuges/Gerätes
- (2.8) Formblatt Schadensmeldung
- (2.9) gegebenenfalls Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften
- (2.10) Tankkarten

(2.11) Parkscheibe

Gegebenenfalls:

(2.12) Ausnahmegenehmigungen

(2.13) Frequenzuteilung, wenn Sprechfunkgeräte betriebsbereit installiert sind
(Wasserfahrzeuge)

(2.14) Handbuch (Binnen-/Seefunk) (Wasserfahrzeuge)

(2.15) Logbuch für seewärts fahrende motorisierte Wasserfahrzeuge
(Anlage 01 DV Fahrzeuge)

Im Ausland gegebenenfalls zusätzlich:

(2.16) Versicherungsbescheinigung des Einsatzlandes

(2.17) Bundeseigentumsbescheinigung

(2.18) Bundeseigentumsbescheinigung in Landessprache

(2.19) Versicherungsbestätigung des Bundes

(2.20) Versicherungsbestätigung des Bundes in Landessprache

(2.21) Ausstattungsnachweis

8. Kontrollgeräte

- (1) Grundsätzlich sind Einsatzfahrzeuge von der Verpflichtung, Kontrollgeräte (Fahrtenschreiber) zu führen, in der EU befreit (Verordnung (EWG) Nr. 3820/85; Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85; FPersG). Eventuell vorhandene Kontrollgeräte sind nicht in Betrieb zu nehmen und werden nicht geeicht. Leihfahrzeuge mit Kontrollgerät (Fahrtenschreiber) sind auf „out of scope“ zu schalten. Im außereuropäischen Auslandseinsatz gelten ggf. abweichende nationale Vorschriften. Dies ist vor dem Einsatz zu berücksichtigen.
- (2) Im Inland muss das Fahrzeug zur Mautbefreiung als THW-Fahrzeug erkennbar sein. Im Ausland gelten andere Regelungen.

9. Fahrauftrag, Fahrtenbuch und Tankkarte

- (1) Ein Fahrauftrag ist die Beauftragung oder Genehmigung zu einem konkreten dienstlichen Zweck (siehe Nr.1 DV Fahrzeuge) eine oder mehrere im Zusammenhang stehende Fahrten mit einem Einsatzfahrzeug durchzuführen. Sie muss für jede einzelne Fahrt oder Maßnahme vorab erteilt werden.

Die konkrete Nutzung von Einsatzfahrzeugen wird durch die jeweilige befugte Person für ihren Zuständigkeitsbereich geregelt.

Folgende Personen sind befugt, Fahraufträge für Fahrzeuge ihres Zuständigkeitsbereiches zu erteilen. Diese Befugnis kann delegiert werden. Die Delegation ist zu dokumentieren und dem Betroffenen bekannt zu geben (z. B. durch Aushang in der Liegenschaft).

(1.1) **Ortsbeauftragte**

im eigenen Regionalstellenbereich (RB) und den angrenzenden RB sowie Fahrten zur Instandsetzung und im Rahmen genehmigter, verlagerter Standortausbildung außerdem zur Erfüllung von Einsatz-/Übungsbefehlen vorgesetzter Dienststellen sowie für genehmigte Dienstreisen.

(1.2) **Projektleitung /Einsatzleitung/(„Head of Mission“)/Werkstattleitung**

im Rahmen ihres Auftrages.

(1.3) **Regionalstellenleitung**

im eigenen Landesverband (LV) und den an seinen RB angrenzenden RB anderer LV, sowie für genehmigte Dienstreisen.

- (1.4) **Leitung des Ausbildungszentrums**
im Bundesgebiet. Im Rahmen von Lehrgängen/Übungen, auch für nicht THW-Angehörige, sofern die Fahrten zum Übungs-/Ausbildungsinhalt gehören, sowie für genehmigte Dienstreisen.
- (1.5) **Landesbeauftragte**
im Bundesgebiet, sowie für genehmigte Dienstreisen.
- (1.6) **Verantwortliche Leitung von genehmigten THW Veranstaltungen**
im Rahmen ihres Auftrages im Bundesgebiet, sowie für genehmigte Dienstreisen.
- (1.7) **Abteilungsleitung U und EA**
im Bundesgebiet, sowie für genehmigte Dienstreisen.
- (1.8) **Abteilungsleitung E**
im Bundesgebiet, im EU-Ausland, im sog. Schengen-Raum¹, genehmigte Projektgebiete sowie für genehmigte Dienstreisen.
(¹ Dem Schengen-Raum gehören auch die EFTA Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) sowie Monaco an. Nicht jedoch beispielsweise Russland, Weißrussland, Ukraine. Auch der Vatikanstadt und Andorra gehören (formal) nicht zum Schengen-Raum.)
- (1.9) **Leitungsstab**
im Bundesgebiet, sowie für genehmigte Dienstreisen.
- (1.10) **Vizepräsident/-in THW**
international
- (1.11) **Präsident/-in THW**
international
- (2) Für genehmigte Dienstreisen (auch pauschal) kann der/die Befugte sich selbst den Fahrauftrag erteilen.
- (3) Um die Einsatzbereitschaft der Einheiten des RB zu gewährleisten, sind Verlagerungen von Fahrzeugen, die länger als 24 Stunden dauern, der Regionalstellenleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Zum Fahrt- bzw. Betriebsnachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen (siehe Anlage 01 DV Fahrzeuge). Die durchgeführten Fahrten, werden vollumfänglich vor Fahrtantritt dokumentiert und nach Fahrtende abgeschlossen. Gleiches gilt für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräteeanhänger und Wasserfahrzeuge. Die Dokumentation nach Fahrtende erfolgt bei längeren Fahrten spätestens bei Wechsel des/r Fahrzeugführenden.
- (5) Jedes Einsatzfahrzeug hat eine dienstlich gelieferte Tankkarte. Diese Tankkarte dient dem Bezug von Kraft- und Schmierstoffen sowie zur Abrechnung der Fahrzeugpflege. Sie kann ferner zur Bezahlung von Kfz-Ersatzteilen und -Zubehör sowie alle weiteren vereinbarten Leistungen mit der Tankkartengesellschaft verwendet werden, wenn derartige Beschaffungen während einer Dienstreise erforderlich werden. Erläuterungen siehe Anlage 08 DV Fahrzeuge.

10. Mitnahme von nicht dem THW angehörenden Personen

- (1) Die Mitnahme von nicht dem THW angehörenden Personen in Einsatzfahrzeugen/Wasserfahrzeugen ist untersagt, es sei denn, für die Mitnahme besteht ein dienstlicher Anlass.
- (2) Ein dienstlicher Anlass liegt insbesondere vor,
 - (2.1) wenn durch die Mitnahme die Erledigung einer gesetzlichen Aufgabe des THW ermöglicht oder erleichtert wird,
 - (2.2) wenn die Mitnahme im Rahmen eines Einsatzes, einer technischen Hilfeleistung oder einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist,

- (2.3) bei der Mitnahme von Teilnehmenden an dienstlichen Veranstaltungen,
- (2.4) wenn Angehörige von Behörden und anderer Organisationen (z. B.: Hilfsorganisationen, Stiftung THW oder THW-Helfervereinigung) mitgenommen werden und die Mitnahme dienstlichen Zwecken dient,
- (2.5) bei der Mitnahme von Teilnehmenden an Maßnahmen des Jugendverbandes THW-Jugend e. V.
- (2.6) wenn die Mitnahme der Öffentlichkeitsarbeit des THW dient.
- (3) Bezüglich der Mitnahme Dritter bei UN-Einsätzen sind die gültigen Vorschriften und Formulare der UN anzuwenden.

11. Sonderrecht und blaues Blinklicht

- (1) Das THW erfüllt im Rahmen des THW-Gesetzes hoheitliche Aufgaben. Soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, dürfen THW-Einsatzkräfte Sonderrechte in Anspruch nehmen. An die Ausübung des Sonderrechtes sind hohe Anforderungen zu stellen.
- (2) Unter bestimmten Bedingungen ist es geboten, das blaue Blinklicht, evtl. auch in Verbindung mit dem Einsatzhorn zu verwenden. Diese sind in der StVO konkretisiert und in Anlage 06 DV Fahrzeuge ausgeführt.

12. Sonderregelung für Wasserfahrzeuge

- (1) Blaues Funkellicht darf von Einsatzfahrzeugen in folgenden Bereichen geführt werden:
 - (1.1) Seeschiffsstraßen-Ordnung und der Schifffahrtsordnung Emsmündung bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird.
 - (1.2) Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung im Rettungseinsatz
 - (1.3) Rheinschifffahrtspolizeiverordnung, Moselschifffahrtspolizeiverordnung im Rettungseinsatz mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.
 - (1.4) Bodensee-Schifffahrts-Ordnung mit Ermächtigung der zuständigen Behörde im dringenden Einsatz.
- (2) Von den Vorschriften befreit ist das THW in folgenden Bereichen:
 - (2.1) Seeschiffsstraßen-Ordnung, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.
 - (2.2) Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung, Schifffahrtsordnung Emsmündung, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.
 - (2.3) Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, für hoheitliche Aufgaben soweit es die Erfüllung unbedingt erfordert.
 - (2.4) Donauschifffahrtspolizeiverordnung, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

13. Marsch im geschlossenen Verband

- (1) Das Fahren im geschlossenen Verband bedeutet eine übermäßige Straßenbenutzung im Sinne des § 29 Abs. 2, 2. Halbsatz StVO und bedarf deshalb der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Das THW darf mit bis zu 30 Fahrzeugen (§ 35 Abs. 2 StVO)

- genehmigungsfrei im Verband fahren. Weitere Einzelheiten sind im Merkblatt über den Marsch im geschlossenen Verband (Anlage 06 DV Fahrzeuge) erläutert.
- (2) Bei Auslandseinsätzen gelten für den Marsch im geschlossenen Verband die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Einsatzlandes.

14. Führen der Einsatzfahrzeuge des THW

- (1) Zum Führen von Einsatzfahrzeugen sind eine gültige Fahrerlaubnis sowie die Beauftragung (nach §12 Abs. 3 BetrSichV) erforderlich. Die Beauftragung darf erst nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbildung/Bereichsausbildung erfolgen. Ferner ist eine Einweisung auf das jeweilige Einsatzfahrzeug notwendig (Anlage 06 DV Fahrzeuge). Im Auslandseinsatz wird die erforderliche Ausbildung entsprechend angepasst (z. B. für lokale Angestellte).
- (2) Für die Zeit der Ausbildung/Bereichsausbildung für Einsatzfahrzeugführende gelten die zivile Fahrerlaubnis und die Zulassung zur Ausbildung gleichzeitig als Genehmigung zum Führen der Einsatzfahrzeuge unter Aufsicht des Ausbildenden.
- (3) Alle Einsatzfahrzeuge des THW können durch hauptamtlich Beschäftigte, die über die entsprechende Fahrerlaubnis/Beauftragung verfügen, geführt werden. Die Entscheidung, ob diese eine Beauftragung erhalten, trifft der/die zuständige Vorgesetzte vor Ort.
- (4) Zu einem speziellen Zweck können Externe mit der Führung von Einsatzfahrzeugen beauftragt werden (z. B. Probefahrten im Rahmen der Werkstattinstandsetzung).
- (5) Motorisierte Wasserfahrzeuge des THW dürfen nur mit dem Bootsführerschein des Katastrophenschutzes geführt werden. Anderweitig erworbene Bootsführerscheine werden auf Antrag gemäß Prüfungsordnung Bootsführer in den Bootsführerschein des Katastrophenschutzes umgeschrieben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Die Berechtigung Einsatzfahrzeuge zu führen, ist bei fehlender persönlicher Eignung zu widerrufen. Über den Widerruf entscheidet die zuständige Organisationseinheit. Bei Auslandsprojekten/-einsätzen entscheidet die Projektleitung, Einsatzleitung, („Head of Mission“) über den Widerruf.
- (7) Der Verlust der amtlichen Fahrerlaubnis/Bootsführerscheins sowie ein Fahrverbot ist unverzüglich der/dem Vorgesetzten bzw. der zuständigen OE anzuzeigen.
- (8) In den Fahrzeugen des THW gilt Rauchverbot.

15. Unterweisung der THW Fahrzeugführenden

- (1) Berechtigte Personen zum Führen von Einsatzfahrzeugen sind jährlich zu unterweisen. Diese Unterweisung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Aktuelle Änderungen im jeweiligen Rechtsbereich (Straße/Wasser)
 - Haftung bei Eigen- und Fremdschäden
 - Aktuelle interne Änderungen oder Vorkommnisse
 - Vorlage amtliche Fahrerlaubnis
- (2) Für die Durchführung dieser Unterweisung ist die zuständige Organisationseinheit verantwortlich. Die Teilnahme an dieser Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Verantwortlichen der zuständigen Organisationseinheiten sind durch die vorgesetzte Organisationseinheit zu unterweisen (z. B. Ortsbeauftragte durch die Regionalstelle). Für das

Ehrenamt ist die Dokumentation in der elektronischen Helferverwaltung vorzunehmen (THWin).

16. Sicherungspflicht auf Sitzplätzen

- (1) Vorhandene Sicherheitsgurte sind anzulegen. Wer Einsatzkrafträder oder offene drei- oder mehrrädige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm (ECE-22/05) und geeignete Schutzkleidung tragen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Einsatzfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorhanden sind, nur mitgenommen werden, wenn zugelassene Kindersitze benutzt werden. Dies gilt nicht in Wasserfahrzeugen oder Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
- (3) In Einsatzfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, wie geeignete Sitzplätze vorhanden sind.
- (4) In Wasserfahrzeugen müssen alle Besatzungsmitglieder Rettungswesten gemäß StAN tragen. Alle Passagiere müssen mindestens Schwimmhilfen tragen.

17. Pflichten der Fahrzeugführenden

- (1) Die Fahrzeugführenden sind dafür verantwortlich, dass das von ihm zu führende Einsatzfahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist (§ 23 StVO). Er/Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass die Ladung (§ 22 StVO) verkehrssicher verstaut ist. Ist ein Einsatzfahrzeug nicht verkehrs- oder betriebssicher, darf damit nicht gefahren werden.
- (2) Betriebsstörungen, Schäden, Mängel und fällige Wartungsdienste, die der Fahrzeugführende nicht selbst beheben kann oder darf, ist unverzüglich der für die weitere Abwicklung zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs, ist bei Instandsetzungstätigkeiten sowie bei allen Sicherungs-, Bergungs- und Abschleppmaßnahmen die THW-Warnweste als vorgeschriebene Warnkleidung zu tragen. Warnwesten sind je Sitzplatz in den Einsatzfahrzeugen vorzuhalten.
- (3) Die Fahrzeugführenden dürfen ein Einsatzfahrzeug nicht fahren, wenn sie nicht dazu in der Lage sind.
Die Fahrzeugführenden sind für die Beurteilung ihrer Fahrtüchtigkeit selbst verantwortlich. Hierzu sollten Aspekte wie Ermüdung, Unwohlsein, Erkrankung, Medikamente, Alkoholgenuss inklusive eines vorhandenen Restalkohols oder sonstige Gründe bei der Beurteilung berücksichtigt werden.
- (4) Grundsätzlich sind Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, Verordnung (EG) Nr. 561/2006, AETR sind die Einheiten des Zivilschutzes von den Vorschriften für die Lenk- und Ruhezeiten befreit. Die Befreiung ist nur in Ausnahmefällen anzuwenden.
- (5) Beim Umgang mit und Transport von Gefahrgut sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und die ergänzenden THW-Bestimmungen zu beachten (z. B. 1000-Punkte Regelung).
- (6) Der Kraftfahrende hat alle Mitfahrenden auf die Gurtanlegepflicht hinzuweisen.
- (7) Die Einsatzfahrzeuge sind grundsätzlich abzuschließen, Wertgegenstände sind im Wertschließfach des Fahrzeugs unterzubringen (soweit vorhanden).

18. Verhalten bei Unfällen

- (1) Alle Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Einsatzfahrzeugen sind durch die zuständige Polizeidienststelle aufzunehmen. Bei größeren Schäden ist ggf. ein Amtshilfersuchen zur Beweisaufnahme zu stellen.
- (2) Bei Unfällen mit Einsatzfahrzeugen sind die im Merkblatt (Anlage 02 DV Fahrzeuge) aufgeführten Grundsätze zu beachten.
- (3) Verkehrsunfälle sind der vorgesetzten Dienststelle zu melden. Unfälle sind alle Beschädigungen an Einsatzfahrzeugen, dabei ist es unerheblich ob ein Eigen- oder Fremdverschulden vorliegt.
- (4) Die verantwortlichen der zuständigen Organisationseinheit bzw. die Einsatzleitung im Ausland sind unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu unterrichten. Bei Personenschaden und/oder größerem Sachschaden ist zudem sicherzustellen, dass die THW-Leitung unverzüglich informiert wird.
- (5) Über den Unfall ist eine schriftliche Kfz-Unfall-Schadensanzeige (Anlage 02 DV Fahrzeuge) zu erstellen. Die Kfz-Unfall-Schadensanzeige ist unverzüglich auf dem Dienstweg der THW Leitung zuzuleiten.

19. Leih- und Mietfahrzeuge

- (1) Auf Einsatzfahrzeuge, welche das THW von Dritten entleiht oder anmietet, sind die Vorschriften dieser DV Fahrzeuge entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Bestimmungen und Richtlinien des Verleihers/der Verleiherin maßgebend bleiben. Für das Anmieten und Leihen von Einsatzfahrzeugen ist jeweils die verwaltende Dienststelle gemäß Nr.5 DV Fahrzeuge zuständig.
- (2) Die Nutzung von Leih- und Mietfahrzeugen ist zulässig, wenn:
 - (2.1) ein bestimmter Einsatz,
 - (2.2) eine Ausbildungsmaßnahme oder
 - (2.3) eine Hilfeleistung ohne Fremdausstattung nicht oder nur erschwert durchführbar ist.Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - (2.4) Die konkrete Aufgabe ist mit eigenen Einsatzfahrzeugen nicht oder nur erschwert möglich.
 - (2.5) Der fachgerechte Umgang mit dem Leih- und Mietfahrzeug durch die damit betrauten THW-Angehörigen muss gewährleistet sein.
 - (2.6) Das Risiko aus der Verwendung des Leih- und Mietfahrzeugs und der Nutzen für den Bund müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
 - (2.7) Für ein Leih- und Mietfahrzeug ist eine Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung abzuschließen (für den Auslandseinsatz kann es in Abstimmung mit dem zuständigen Referat der THW-Leitung ggf. anders geregelt werden).
- (3) Das Führen eines geliehenen Anhängers nach oben genannter Maßgabe hinter einem Einsatzfahrzeug ist zulässig. Das Ziehen eines THW-Anhängers hinter einem geliehenen Fahrzeug ist zulässig, wenn der Verleiher dies nicht ausgeschlossen hat.

Inkrafttreten

Die Dienstvorschrift Fahrzeuge (DV Fahrzeuge) tritt mit Wirkung des 01.01.2020 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens werden alle dieser Dienstvorschrift widersprechenden Regelungen aufgehoben. In Verantwortung von Referat E5 werden die Anlagen alle 2 Jahre aktualisiert und können jederzeit geändert werden.

gez.



Anlagen

- Anlage 01 Fahrtenbuch
- Anlage 02 Unfall
- Anlage 03 Ausnahmegenehmigungen
- Anlage 04 Betriebs- und Verkehrssicherheit
- Anlage 05 Kennzeichnung
- Anlage 06 Verwendung von Einsatzfahrzeuge
- Anlage 07 Sonderregelungen für Wasserfahrzeuge
- Anlage 08 Handlungsanleitungen Verwaltung
- Anlage 09 Zulassungsunterlagen
- Anlage 10 Ausland



Abkürzungsverzeichnis

A

AbrVV Abrechnungsverwaltungsvorschrift
Abs Absatz
ADR Europäisches Übereinkommen über die
..... internationale Beförderung gefährlicher
..... Güter auf der Straße

B

BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung
BMI Bundesministerium des Innern, für Bau
..... und Heimat
BRkG Bundesreisekostengesetz

C

cm Zentimeter

D

d. h. das heißt
DV Dienstvorschrift

E

E Einsatz
e. V. eingetragener Verein
EA Ehrenamt und Ausbildung
EG Europäische Gemeinschaft
EU Europäische Union

F

FPersG Fahrpersonalgesetz

G

ggf. gegebenenfalls

I

ID-Card Identitätsnachweis

K

Kfz Kraftfahrzeug
km/h Kilometer pro Stunde

L

LV-DSt Landesverbandsdienststellen

O

OV Ortsverband
OE Organisationseinheit

R

RB Regionalstellenbereich
RSt Regionalstelle

S

sog. sogenannt
SRC short range certificate
StAN Stärke- und Ausstattungsnachweisung
StVO Straßenverkehrsordnung
StVZO Straßenverkehrszulassungsordnung

T

t Tonne
THW Technisches Hilfswerk
THWin Helfer und Ausstattungsverwaltung
..... des THW (Datenbank)

U

U Unterstützung

UBI UKW-Sprechfunkzeugnis für
..... den Binnenschiffverkehrsfunk
UKW Ultrakurzwelle
UN United Nations (Vereinte Nationen)
UVV Unfallverhütungsvorschrift

Z

z. B. zum Beispiel